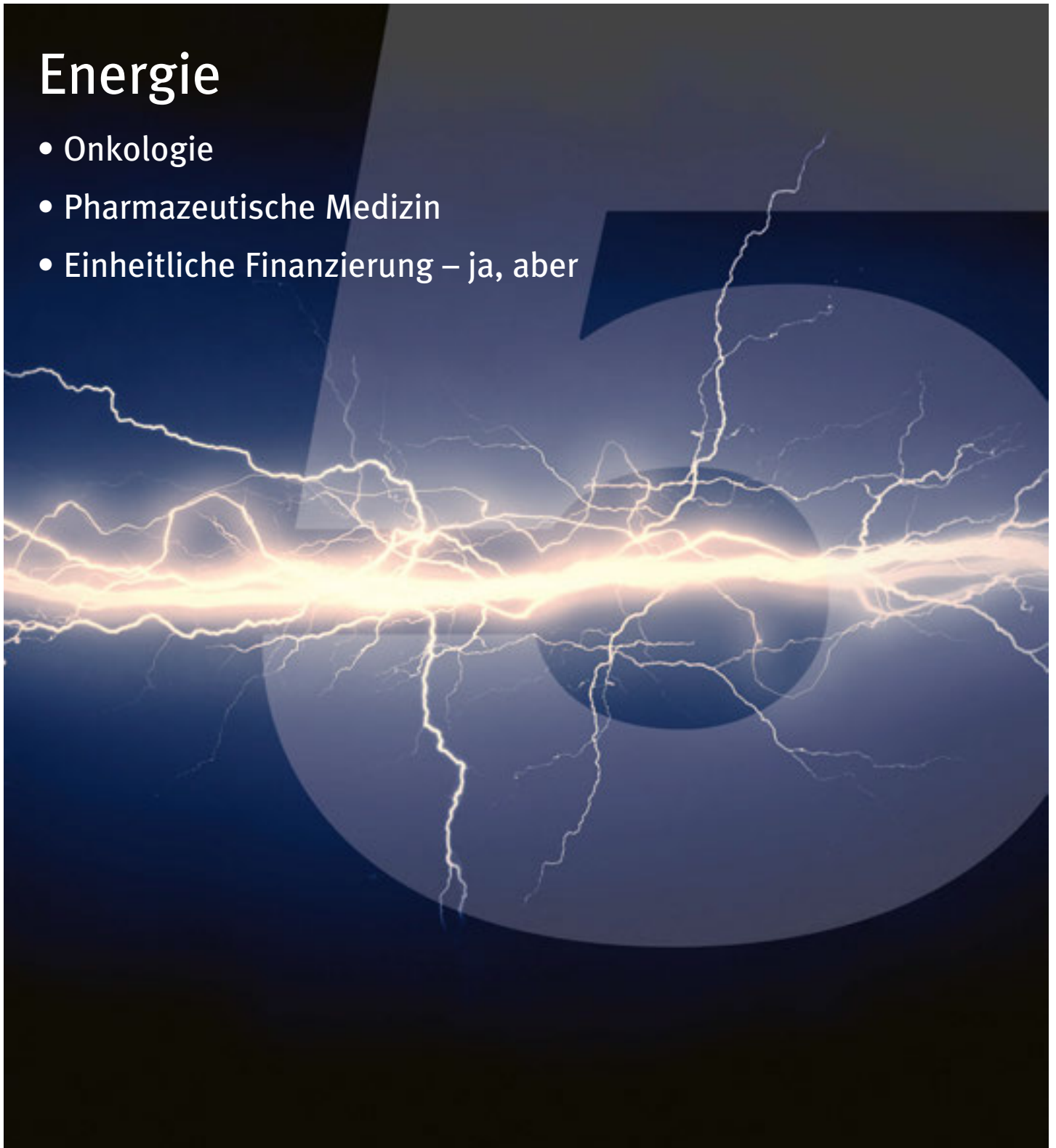


VSAO JOURNAL

Energie

- Onkologie
- Pharmazeutische Medizin
- Einheitliche Finanzierung – ja, aber





SEKTION BERN



Nora Bienz

arbeitet seit dem 1. September
20 Prozent für den VSAO Bern

An der Mitgliederversammlung im Frühling 2018 haben wir einen Aufruf lanciert und eine Ärztin oder einen Arzt gesucht, welche/r sich während eines Jahres im Umfang von 20 Prozent im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation für unsere Anliegen einsetzt. Erfreulicherweise konnte unsere Präsidentin Nora Bienz per 1. September 2018 ihr Pensum im Spital reduzieren und diese Stelle übernehmen. Diese Konstellation ist ideal und erlaubt uns, viele Projekte intensiv voranzutreiben.

Die Umsetzung

der bezahlten Pause gestützt auf
Art. 3.6.1 Abs. 1 Ziffer c GAV

Im Gesamtarbeitsvertrag Berner Spitäler und Kliniken (GAV) ist festgehalten, welche Pausen vom Arbeitgeber zu bezahlen sind. Diese Pausenregelungen geben mit einer Ausnahme zu keinen Diskussionen Anlass. Im Artikel 3.6.1 GAV Abs. 1 ist unter Ziffer c festgehalten, dass bei einer geplanten täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden neben den beiden Kurzpausen 30 Minuten bezahlte Mittagspause zu entschädigen sind. Dies unabhängig davon, ob aus zwingenden dienstlichen Gründen durchgehende Rufbereitschaft angeordnet wurde oder nicht.

Der VSAO Bern hat sich mit den Arbeitgebern darauf geeinigt, dass diese halbe Stunde Mittagspause nicht zwingend als Arbeitszeit gilt. Die halbe Stunde muss aber 1:1 kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden. Wir sind überzeugt, dass dies eine faire Lösung ist und hoffen, dass dieser Artikel nun in den dem GAV angeschlossenen Spitälern flächendeckend umgesetzt wird.

3.6.1. Bezahlte Pausen

1 Die Arbeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

- a. eine Viertelstunde bei einer geplanten täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden,
 - b. eine halbe Stunde bei einer geplanten täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden; diese Pausenzeit wird in zwei Pausen von je 15 Minuten bezogen,
 - c. *eine Stunde bei einer geplanten täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.* Diese Pause beinhaltet zwei Mal 15 Minuten Kurzpause und 30 Minuten Essenspause.
- 2 Pausen sind einzuplanen und zu beziehen. Nicht bezogene Pausenzeit ergibt keinen Anspruch auf Kompensation.
 - 3 Wird aus zwingenden dienstlichen Gründen durchgehende Einsatzbereitschaft angeordnet, gelten alle Pausen als Arbeitszeit.
 - 4 Während der Nacht gelten alle Pausen als Arbeitszeit. ■

Janine Junker,
Geschäftsführerin VSAO Bern



Kitaplatz gesucht – der VSAO hilft

Wenn Sie einen Betreuungsplatz für Ihr Kind suchen, denken Sie daran: Seit 2011 unterstützt Ihr Verband Sie bei dieser zeitaufwendigen Aufgabe. Eine Anfrage mittels Online-Formular beim VSAO genügt und Sie erhalten Informationen zu verfügbaren Plätzen in Ihrer Wunschregion und die entsprechenden Kontaktdaten der Tagesstätten. Weitere wichtige Informationen und das Formular finden Sie unter der neuen Rubrik Arztberuf und Familie auf der VSAO-Homepage www.vsao.ch.